

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(32. Tagung, Genf, 22. bis 26. Januar 2018)
Punkt 4 c) zur vorläufigen Tagesordnung
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale
Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN):
Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

Beförderung von UN-Nr. 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, N.A.G. – Gefahrzettel: CMR

Eingereicht durch CEFIC **,*

I. Ergebnis der 31. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (28. bis 31. August 2017)

VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6)

„77. Da die informellen Dokumente INF.27 (ZKR), INF.28 (EBU, ESO und ERSTU) und INF.30 (CEFIC) in dieser Sitzung nicht erörtert werden konnten, wurden die Delegationen gebeten, ihre Kommentare an die Verfasser der Dokumente zu richten, die für die nächste Sitzung offizielle Vorschläge ausarbeiten werden.“

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/20 verteilt.

** Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2017-2018 (ECE/TRANS/WP.15/237 Anlage V (9.3.)).

II. Einleitung

CEFIC möchte die Aufmerksamkeit des ADN-Sicherheitsausschusses auf eine Erweiterung der Optionen in Tabelle C des ADN für UN-Nr. 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt lenken, um CMR-Eigenschaften und einschlägige Maßnahmen einzubeziehen.

III. Hintergrund

Die Kriterien des Entscheidungsdiagramms in Unterabschnitt 3.2.3.3 ADN gelten nur für flüssige Stoffe der Klassen 3, 6.1, 8 und 9 in der Binnenschifffahrt, nicht jedoch für Gase der Klasse 2.

Daher wird die CMR-Eigenschaft generell nur für obige flüssige Stoffe als gesonderte Gefahr im Sinne der Spalte 5 der Tabelle C betrachtet.

Zunächst wurden Gase in den Anwendungsbereich der Entscheidungsdiagrammkriterien nicht einbezogen, da sie ohnehin mit Binnenschiffen des Typs G in Drucktanks befördert und unter geschlossenen Bedingungen geladen/entladen werden.

Für einige Gase, wie z. B. UN-Nr. 1010 Butadiene, stabilisiert oder UN-Nr. 1011 Butan, ist in Spalte 5 der Tabelle C inzwischen jedoch eine CMR-Eigenschaft hinzugefügt worden.

Chemische Produktströme C4, die aufgrund ihres Butadiengehalts ($\geq 0,01$ - $< 5\%$ W) als CMR einzustufen wären, werden von der Industrie unter UN-Nr. 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, N.A.G. klassifiziert, der derzeit spezifischsten Sammeleintragung, obwohl sie keine CMR-Klassifizierung und entsprechende Ausrüstungsanforderungen enthält.

Die Beförderer werden derzeit von den Absendern darüber informiert, dass sie, wenn sie die entsprechenden Stoffe mit sich führen, die Ausrüstung EP und TOX (wie in Spalte 18 definiert) an Bord haben müssen.

EP: ein geeignetes Fluchtgerät für jede an Bord befindliche Person;

TOX: ein Toximeter sowie eine Gebrauchsanweisung für dieses Gerät.

CEFIC betrachtet dies als Inkonsistenz gegenüber den genannten Eintragungen in Tabelle C des ADN, die „CMR“ als Gefahr in Spalte 5 enthalten, und schlägt vor, eine neue Eintragung in Tabelle C einzufügen.

IV. Vorschlag

CEFIC schlägt vor, in Tabelle C Folgendes einzufügen:

UN-Nr. 1965 KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G.

Spalte 5 Gefahrzettel: 2.1 + CMR

Spalte 18: PP, EX, A, EP, TOX
